



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Desselben Vorstellung ad Corpus Evangelicum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

Bernigung nicht wenig besteiſſet, auch Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrte Herren Merita gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation, und in specie dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg, mit Ruhm vermehret, welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Comittent um Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denselben sämtlich ohne das förderist wohl beggethan, zu erkennen erbdthig bleibet ꝛ.

1646
Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen, Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstwilliger

Fürstlich- Brandenburg- Dnoltzbachischer
Gewalthaber.

§. XIX.

Von des
Reichs-Hoff-
Raths Agentens
Duckard
Exilio.

Es haben auch Privat-Personen, welche sich von höhern Orten beschweret zu seyn vermeynten, an den gegenwärtigen Friedens-Congress sich gewendet, und in ihrem Anliegen, Trost und Hülffe gesucht. Dergleichen that der Reichs-Hoff-Raths-Agent Burchard, welcher wegen eines vor den General-Feld-Zeug-Meister von Sparr, an den Venetianischen Ambassadeur Justiniani abge-

fasten Lateinischen Schreibens, in Arrest gezogen, und darauf von dem Kayserlichen Hoff hinweg geschafft wurde. Er suchte daher bey dem Corpore Evangelico, um Intercessionales an, In-halts N. I. welche ihm auch N. II. & III. sowol an Ihro Kayserliche Majestät als an Dero Gesandtschaft erteilet wurden: und kommt in folgenden Actis noch mehrers von diesem Punkt vor.

N. I.

Des Reichs-Hof-Raths Agentens Burchards Vorstellung ad Corpus
Evangelicum, desselben Exilium betreffend.

N. I.
Memoriale
an die Euan-
gelischen
Stände zu
Osnabrück
und Münster.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Ehrenveste, Hochachtbare und Hochgelahrte, insonders großgünstige und hochgeehrte Herren und Patronen. Ob zwar Eure Gestrengen und Herrlichkeiten, denen zu allen Respekt und möglichsten Diensten, ich mich jederzeit schuldigst und bereit-willigst erkenne, bey den jetzigen des allgemeinen Frieden und nothleidenden Vaterlandes hochwichtigen obliegenden Consultationibus und Berathschlagungen, ich ungerne mit meinen privat-querelen und lamentationibus molestiren und behelligen mag: so kan ich doch aus ganz unvermeidlichen, hoch-nothzwingenden Ursachen, wie in folgenden mit mehrern zu vernehmen, unter beykommender absonderlicher kurzen Relation sub A. welche deswegen gnädig anzuhören, ich schuldiges Fleißes bitten thue, denselben dienst-gehorsamlich zu berichten nicht umgehen, was gestalt in Anno 1644. an dem Kayserlichen Hofe zu Wien, alda ich der Zeit unter der löblichen Reichs-Hof-Raths-Expedition bestellter Advocatus und Agent gewesen, ich wegen eines schlechten dem General-Feld-Zeugmeister, Ernst Georg von Spar, auf sein Begehren und Verantwortung, von mir aufgesetzten Lateinischen Concept-Schreibens, Inhalt der Abschrift hierbey sub B. welches er an den Herrn Venetianischen bey dem Kayserlichen Hofe residirenden Ambassadeur (tit.) Herrn Johann Justiniani, in causa privata etliche arrestirte und zwischen ihnen beyderseits prätendirende Gildehassische Gelber betreffende, abgehen lassen, darüber aber er der Herr Ambassadeur sich gar hoch offendiret gehalten, unverschuldeter Weise erstlich in einen schweren, und in dergleichen Sa-

1646.
Febr.

Sachen ganz unerhörten Arrest genommen, hernach aber ganz und gar vom Hof, wiewol inaudita causa abgeschaffet, und in das exilium, darinnen ich auch noch jeso nunmehr über das andere Jahr lang, elendiglich herum vagiren muß, verstoßen und verjaget worden. Nun werden aber Eure Gestrengen und Herrlichkeiten auch daneben vel ex ipsa illa nuda relatione facti, was in puncto Juris davon zu judiciren und zu halten, ihrem hohen beywohnenden Verstande nach, ohne alles mein Erinnern, gar leicht ersehen, und so viel unzweiffentlich bald befinden, daß dieser ganze Process wegen des Sparrischen Schreibens mit mir anfangs, ehe man noch gewußt, ob, wie und was gestallt ich mich zu demselben bekennen thäte, oder obs auch meinem Concept in allen gemäß, nachdem man dasselbe weder vorher noch hernach mich hat recognosciren lassen, nicht allein stracks ab executione absque ulla cognitione causæ angefangen, sondern auch hernach in ipso progressu causæ principalis ohne alle ordentliche Erkenntnis Rechtsens continuiret, und ehe ich mit meiner hauptsächlichen Verantwortung darüber gehdret, oder auch mir specificce die Capita und Puncta des Schreibens selbst, welche man vor so hoch-strafwürdig halten thäte, zu solcher Verantwortung, daß ich dieselbe darauf hätte stellen oder richten können, welches absque illa specificatione mir sonst unmöglich gewesen, sürgehalten und communiciret, ich stracks mit der Condemnation und letzten Straf-Decreto selbst dergestalt, daß ich nicht gewußt, noch auf diese Stunde weiß oder wissen können, was eigentlich mein Verbrechen, oder womit ich das verschuldet, bin præcipitiret und übereilet worden: Insonderheit aber werden Eure Gestrengen und Herrlichkeiten, aus des Herrn Ambassadeurs, der expresse nichts auf mich prætendiren wollen, dabey angeführter Antwort selbst bald so viel zu vernehmen haben, daß in dieser Sache noch sehr zu zweiffeln, ob jemals ein Kläger oder richtige Klage wider mich vorkommen, oder doch ob die im Kayserlichen Decreto sürgewendete Causa meiner Bestrafung die rechte wahre, und nicht vielmehr unter derselben gar eine andere Ursache, die man aber novo & inaudito exemplo mich nicht hat wissen lassen wollen, verstanden worden sey; Zum Ueberfluß aber posito, daß solches die vera Causa gewesen, und daß auch mit ordentlicher Erkenntnis Rechtsens darüber verfahren, und etwas uverantwortliches in diesem Concept des Sparrischen Schreibens wäre gefunden worden, wie das doch nicht ist, mir auch nichts gewiesen worden, so werden sie doch ex atrocitate poenæ bald zu erkennen haben, ob dieselbe dem delicto proportioniret, und sonderlich ob sie den Edblichen, sowol im Heiligen Römischen Reich, als auch in den Oesterreichischen Erb-Landen selbst wohl-hergebrachten Gerichts-Ordnungen, nach welchen man die Advocatos propter vehementiam in scriptis, und zwar welche sie selbst eingeben und unterschreiben, daß doch von mir hier nicht geschehen, etwa mit einer Correction oder Verweiß zu straffen pfeget, conform oder gemäß könnte judiciret und gehalten werden.

Und wiewol nun, so viel meine Person anbelanget, ich bey allen diesen jeso sürgebrachten Umständen in Conscientia diese Sache also qualificiret und beschaffen wol gewußt, daß ich dieselbe im Stande Rechtsens, wann ich darzu verstatet worden, oder noch verstatet würde, zu defendiren und zu verantworten, und meine Unschuld männiglich zu approbiren mir wol getraue:

So habe ich doch, aus allerunterthämigster devotion und Gehorsam gegen Ihro Kayserlichen Majestät, mich bisshero soweit submittiret und alle Mittel versuchet, ob ich etwa durch bewegliche, sowol von Fürstlichen als auch andern hohen Standes-Personen, insonderheit aber auch von dem Herrn Venetianischen Ambassadeur selbst, für mich eingewendete Intercessiones und Vorbitte, meine Restitution supplicando allergehorsamst erheben könnte oder möchte. Dieweil aber über allen angewendeten Fleiß, unangesehen der Spar, als der Principal selbst dieses Unglücks, schon vorlängst und noch vor meiner Ausschaffung aus demselben liberiret und restituiret worden, ich nichts erhalten können: Und über diß gleichwol eine solche Sache ist, welche Fürsten und Stände des Reichs, so ihre bestellte Diener und Agenten bey dem Kayserlichen Hof halten müssen, der Consequenz halber, und damit sie nicht etwa gleichgestalt wegen anderer fremden, auswärtigen Gesandten, mit solchen præ-

1646.
Febr.

1646.
Febr.

cipitirlichen Processen, dafür keiner seiner Unschuld halben sich gnugsam versichert wissen kan, überleitet werden möchten, billig wol zu beobachten ist;

1646.
Febr.

Als bin ich endlich gendthiget worden, dieses alles bey gegenwärtiger löblichen der sämtlichen Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs hochansehnlicher Herren Abgesandten Versammlung, Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten zu erkennen zu geben, dieselbe ganz inständiges und durch Gott hochsehentliches Fleißes dienst-gehorsamst bittende, sie wollten sich meiner, als eines armen unschuldigen condemnirten, und im exilio lange Zeit herum schwebenden Reichs-Agenten mitleidentlich annehmen, und bey Ihro Kayserlichen Majestät selbst, wie nicht weniger Dero anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten, durch ihre hoch- und viel-vermögende Intercession an statt und im Nahmen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, mich dahin verbitten helfen, damit von Ihro Kayserlichen Majestät ich wiederum zu Kayserlichen Gnaden auf- und angenommen, in vorigen Stand, darinnen ich vor dieser Sache gewesen, plenarie restituiret, oder doch wo eine andere Ursache dieser Bestrafung seyn sollte, darüber nothdürftig gehdret, und nicht inaudita causa länger in diesem unverschuldeten exilio bleiben, oder ja darinnen elendiglich sterben und verderben müste. Daß, wie es nicht mehr dann der Billigkeit und den Rechten gemäß, also bin von Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten ich dasselbe Zeit meines Lebens mit allen angenehmen Diensten äußerster Möglichkeit nach zu verdienen, wie schuldigst also auch bereit-willigst, mich hiermit dienst-gehorsamst empfehlende

Præsent. d. 20.
Febr. 1646.

Eurer Gestrengen und Herrlich-
keiten

Unterdienst-schuldigster untergebener

Johann Burchardt.

N. II.

Diät. d. 13. Mart.
1646.

Intercessionales an Ihro Kayserliche Majestät vor den Agenten
Burchard.

N. II.
Evangelico-
rum Inter-
cessionales.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser; Eurer Kayserlichen Majestät sind unsere allerunterthänigste, gehorsamste Dienste, getreues Fleißes stets zuvor, Allergnädigster Herr.

Eurer Kayserlichen Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, was gestallt uns D. Johann Burchard, wehemüthig zu erkennen geben, wie Eure Kayserliche Majestät dahero ein ungnädigstes Mißfallen wider ihm gefasset, weil er im Nahmen und auf Begehren des Herrn General-Feld-Zeugmeisters und Obristen Sparren, an den Venetianischen Ambassadeurn, Herrn Johann Justiniani, ein Lateinisches Schreiben concipiret und fertiget hätte, darüber er dann in Arrest genommen, und nachgehends eine geraume Zeit im exilio herum schweben müssen, darzu er noch biß dato nicht wiederum ausgesdhnet vielweniger zu seiner Advocatur und Bestellung admittiret werden wollen, demnach ganz inständig gebeten, an Eure Kayserliche Majestät ihm soweit mit unserm allerunterthänigsten Intercessional-Schreiben zu statten zu kommen, damit er nicht allein ausgesdhnet, zu Kayserlichen Gnaden angenommen, sondern auch zu seiner vormahls gehaltenen function und Bestellung wiederum gelassen werden möchte.

Wiewohl nun Eurer Kayserlichen Majestät wir des Kayserlichen gerechtesten Gemüths wissen und ausser allen Zweifel stellen, wann gedachter Johann Burchard sich bey Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst selbst angeben würde, es werde ihm die Gnaden-Thüre nicht versperrret, sondern dasjenige wiederfahren, was in aller Unterthänigkeit und schuldigstem Gehorsam er bitten würde, daß wir dahero fast über-